



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Instrumentalgruppe Pandurina“. Der Verein beabsichtigt die Eintragung in das Vereinsregister. Der Name erhält dann den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Der Verein wurde am 08.01.1991 gegründet.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein strebt an
 - a) Die Förderung gemeinschaftlichen Musizierens in variabler Besetzung.
 - b) Die Pflege unterschiedlicher Stilepochen wie Klassik, Folklore und Moderne.
- 2.2 Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Die Förderung von jugendlichen Nachwuchsspielern.
 - b) Die Durchführung regelmäßiger Orchesterproben, damit ein gutes Zusammenspiel ermöglicht wird und das Orchester sein Können in der Öffentlichkeit unter Beweis stellen kann.
 - c) Die Durchführung von öffentlichen Konzerten und aktive Teilnahme an anderen Veranstaltungen.
 - d) Die Kontaktaufnahme zu anderen Musikvereinen zum Zwecke des Musizierens und des Erfahrungsaustausches.
 - e) Die Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die:

Musikschule Berlin-Weißensee
Falkenberger Straße 183
13088 Berlin

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind
- a) natürliche Personen, die ein für den Verein geeignetes Instrument spielen.
 - b) Ehrenmitglieder; zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.5 Über Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand eingereicht werden muss, zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann auf Empfehlung des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen und der Satzung des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.
 - c) durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5.2 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5.3 Alle im Orchester mitwirkenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben regelmäßig teilzunehmen. Sie müssen bestrebt sein, ihr musikalisches Können ständig zu verbessern.
- 5.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern.
 - b) die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
 - c) die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
 - d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln; für Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.
- 7.2 Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Wahl des Kassenprüfers.
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) die Beschlussfassung aller Anträge.
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von Beitragswilligen und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher durch Aushang im Probenraum einzuladen.
- 7.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder

dies unter Angabe von Gründen verlangen.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 7.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 7.8 Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Sonstige Stimmgleichheit hat die Ablehnung des Abstimmungsgegenstandes zur Folge.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung kann nur beendet werden, wenn keine weiteren Anträge zur Debatte stehen. Notfalls kann eine Vertagung beantragt werden.
- 7.10 Der Verlauf jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich protokolliert. Im Protokoll müssen alle Beschlüsse aufgeführt werden. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- 8.2 Nur ordentliche Mitglieder und vollgeschäftsfähige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 8.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 8.5 Eine Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern auf eine Person ist ausgeschlossen.

- 8.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 8.7 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Schriftführer.
- Der Verein wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Rechtsverkehr vertreten.
- 8.8 Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Finanzen

- 9.1 Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Eigenleistungen
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit unangemeldet zu überprüfen. Er berichtet der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstandes können als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von allen stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern gefasst werden.



11.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach § 47 ff. BGB. Die künftige Verwendung des Vermögens ist im § 3.4 der Satzung festgelegt.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.2 Die Satzung wurde am 09.04.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung entspricht der Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.01.99.